jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/21 98/18/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/06/27 90/18/0077 3 (Hier: Der Vertreter des Antragstellers nach § 46 Abs 1 VwGG ist seit Februar 1991 zunächst als Rechtsanwaltsanwärter, ab Oktober 1994 als Rechtsanwalt tätig; die falsche Vormerkung des Endes der Beschwerdefrist seitens des Vertreters erfolgt aufgrund des Überblätterns eines Wochenblattes in dessen Vormerkkalender)

Stammrechtssatz

Ist einem Rechtsanwalt in seiner sechzehnjährigen Praxis als selbstständiger Rechtsanwalt noch nie ein Irrtum hinsichtlich der selbst vorgenommenen Eintragung des letzten Fristtages zur Erhebung der VwGH Beschwerde unterlaufen, dann ist der Irrtum, bei der Eintragung von nach Wochen zu berechnenden Fristen, insb, wenn, wie hier, zufolge des Jahreswechsels zwei Kalender zur Hand genommen werden müssen, ein im täglichen Leben vorkommender Vorgang, der, wenn er sich nicht häuft, auf keine habituelle Untüchtigkeit der Irrenden schließen läßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998180013.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at